

daß ... (sie, d. Verf.) soeben eine Straftat begangen hat.
Zwischen der Tat oder der Entdeckung des Täters und der vorläufigen Festnahme darf keine längere, den unmittelbaren Zusammenhang unterbrechende Zeit liegen."^A

Das Verbot der Durchführung von Wohnungsdurchsuchungen außerhalb des Strafverfahrens wird² auch für das strafprozessuale Prüfungsstadium im § 95 Abs. 2 StPO normiert. Hier wird die Durchführung der dem Ermittlungsverfahren vorbehaltenen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen bei der Prüfung von Verdachtshinweisen untersagt .

Die Erfordernisse der weiteren Qualifizierung der Untersuchungsarbeit vor Einleitung von Ermittlungsverfahren verstärkte das Bemühen, auch die im § 14 VP-Gesetz geregelte Befugnis zur Suche und Sicherung von Beweismitteln wahrzunehmen, um auf diese Weise bestimmte angestrebte politisch-operative Zielstellungen zu realisieren.

Die Wahrnehmung der Befugnis "Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen" gemäß § 14 mit dem alleinigen Ziel, deren Durchsuchung zum Auffinden und zur Sicherung von Beweismitteln ist nicht gestattet. Das Betreten von Grundstücken usw. ist nur zum Zwecke der Abwehr einer vom Grundstück, von der Wohnung oder von anderen Räumen ausgehenden Gefahr erlaubt. Somit ist die Nutzung dieser Befugnis für die Gestaltung der Untersuchungsarbeit nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Abwehr von akuten Gefahren möglich,.

In Realisierung der im Artikel 37 Abs. 3 der Verfassung der DDR festgeschriebenen Unverletzlichkeit der Wohnung stellt das ¹

¹ vgl. Kommentierung zum § 125 StPO in: Kommentar zur StPO, a. a« O., S. 173

² unberücksichtigt sollen an dieser Stelle die Handlungsmöglichkeiten für die Sonderfälle gemäß § 99 StPO bleiben